



Der Deutsche Pétanque-Verband e.V., (im folgenden „DPV“) und

Name _____ Vorname _____ Lizenznummer _____
der Athletin/des Athleten (im folgenden „Athlet“) Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weibliche Form mit ein.

schließen folgende **Anti-Dopingvereinbarung**

Präambel

Der DPV hat sich in seiner Satzung und in seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA und der FIPJP. Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von deutscher Regierung, DOSB, NADA sowie FIPJP und DPV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit des Sportlers gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DPV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DPV die Artikel des WADA- und NADA-Codes einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FIPJP, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DPV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DPV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

- a)** anerkennt insbesondere seine absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass
- niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen,
 - bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen,
 - er nicht in Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann,
 - er verpflichtet ist, sich Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA zu verschaffen.
- b)** bestätigt, dass
- ihn der DPV vor und bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung umfassend informiert hat über die in 2.2 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind;
 - ihn der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass deren Anerkennung als für sich verbindlich nicht abhängig von seiner positiven Kenntnis ist, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt besonders für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DPV auf seiner Webseite (www.petanque-dpv.de) den Athleten hinweisen wird,
- c)** bestätigt, dass ihn der DPV ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass für das Sanktionsverfahren in erster Instanz das DPV-Verbandsgericht zuständig ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung ist mit der Unterzeichnung rechtswirksam und endet am 31. Dezember des Jahres der Unterzeichnung. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn weder der DPV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Boostedt, den 02.04.2013

Peter Blumenröther, DPV-Präsident

Ort, Datum

Unterschrift Athlet

Unterschrift gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen

SCHIEDSVEREINBARUNG auf vertraglicher Basis (i.S.v. 6 1029 ZPO)

Zwischen dem Deutschen Pétanque Verband e.V. und der/dem oben genanntem Athletin/Athleten

Gemäß gültiger DPV-Satzung und Anti-Doping-Ordnung des DPV wird folgende Schiedsvereinbarung getroffen:

Gegen eine Entscheidung des DPV Verbandsgerichtes in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSch0) eingelegt werden.

Nach § 38.2 DIS-SportSch0 kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden

Boostedt, den 02.04.2013

Peter Blumenröther, DPV-Präsident

Ort, Datum

Unterschrift Athlet

Unterschrift gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen